

# S A T Z U N G

über die

## Anderung des Bebauungsplanes "Scheuerle/Steinach"

in Talheim

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. 1 S.2253) und § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (Ges. Bl. S. 770) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Ges. Bl. 1983 S.577) hat der Gemeinderat am 12.02.1996 die Änderung des Bebauungsplanes "Scheuerle/Steinach" als Satzung beschlossen.

### Einzigiger Paragraph:

(1) Die Bebauungsplanänderung besteht aus der nachstehenden Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung:

1. Bauungsvorschriften (textliche Festsetzungen) vom 28.11.1995.

Die Bebauungsplanänderung wurde unter Beachtung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch vom Gemeinderat am 12.02.1996 als Satzung beschlossen.

Mössingen, den 03.04.1996



(Metelka)  
Beigeordneter

Die Bebauungsplanänderung dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung und ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden. Nach § 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmengesetz in der Neufassung vom 26.04.1993 (BGBl. I S. 622 ff.) ist eine Anzeige der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 Abs. 1 BauGB **nicht erforderlich**.

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.

Mössingen, den 3. April 1996



(Metelka)  
Beigeordneter

---

### I n k r a f t t r e t e n

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 BauGB-Maßnahmengesetz i. V. mit § 12 Satz 2-5 BauGB am

**4. April 1996**

im Amtsblatt der Stadt bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.